

Der Kräuter-Coach Das Know-how – die Erfolgsgarantie



€ 15,-
Versandkostenfrei

Kompakt, amüsant und ganz ohne unnötigen Ballast: Dieser kleine Basis-Ratgeber zeigt, wie man die wichtigsten Kräuter zieht, pflegt und verwendet. Die Ansprüche der Pflanzen werden dargestellt, mögliche Kulturfehler erklärt. Dazu gibt es Entscheidungshilfen für die richtige Auswahl und Pflege.

Autor ist der „Kräuterpapst“ Franz-Xaver Tremel – bekannt durch seine Raritätengärtnerei, die 3.500 Arten von Kräutern und Heilpflanzen im Angebot hat. Wie kein Zweiter kennt er die Ansprüche der Pflanzen, ihre Wirkstoffe und ihre optimale Verwendung für Küche und Gesundheit.

- Das ultimative Kompakt-Know-how – ideal für Einsteiger
- 30 wichtige Kräuter: Anbau und Pflege wirklich verständlich erklärt
- Klare Antworten auf Basisfragen – z. B. Topf oder Garten? Saatgut oder Jungpflanze? Viel oder wenig Wasser? Schatten oder Sonne?

96 Seiten, 96 Fotos, 16,7 x 22 cm

**bauern
blatt**

Bestellung:
Bauernblatt GmbH
Tel. 0 43 31/12 77-19
buecher@bauernblatt.com
shop.bauernblatt.com

Jagdrecht aktuell

„Jagd ohne brauchbaren Hund ist Schund“

Das Verwaltungsgericht Schleswig entschied Ende vergangenen Jahres (Az. 7 B 11/20) in einem nun veröffentlichten Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren über die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nach der Entziehung von Jagdschein und Waffenbesitzkarte eines Jägers, der nicht durchgeprüfte Jagdhunde zur Nachsuche auf einer Drückjagd einsetzte. Der Beschluss ist noch keine abschließende Entscheidung über den Fall, hat jedoch Signalwirkung für den weiteren Fortgang des Verfahrens hinsichtlich der gerichtlichen Überprüfung des Entzugs von Jagdschein und Waffenbesitzkarte.

Das Gericht stützt sich dabei auf § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG), wonach der Jagdschein in der Regel solchen Personen zu versagen ist, die wiederholt oder gröblich gegen jagdrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen haben.

Im vorliegenden Fall hatte es der Betroffene als Jagdleiter einer revierübergreifenden Ansitzdrückjagd unterlassen, brauchbare Jagdhunde am Jagdtag oder zumindest für den Folgetag zu organisieren. Er hat dadurch die fachgerechte Nachsuche an krank geschossenem Schwarzwild vereitelt, wodurch er der Verpflichtung nach § 22a Satz 1, 1. HS BJagdG zuwidergehandelt

hat, nach der, um krank geschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, dieses unverzüglich zu erlegen ist. Dies stellt einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 27 Absatz 1 Landesjagdgesetz (LJagdG) dar, der regelt, dass bei einer Drückjagd für den jeweiligen Zweck brauchbare Jagdhunde (das heißt, Jagdhunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben, oder Hunde, die als Fährtenhunde anerkannt sind) in genügender Zahl mitzuführen und zu verwenden sind, sodass eine fachgerechte Nachsuche im Sinne von § 23 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 LJagdG von vornherein nicht möglich war.

Nach den Feststellungen des Gerichts hätte die Gesellschaftsjagd ohne die erforderliche Anzahl an Nachsucheführern mit Hunden überhaupt nicht durchgeführt werden dürfen. Zumindest hätte auf dieser Drückjagd unter der Verantwortung des Betroffenen als Jagdleiter dieser Gesellschaftsjagd ein anerkanntes Nachsuchengespann auf Abruf in der Nähe vorgehalten werden oder nach Kenntniserhalt von den Krankschüssen jedenfalls für den Folgetag organisiert werden müssen.

Nach § 27 Absatz 1 LJagdG sind unter anderem bei Drückjagden und bei der Nachsuche auf Schalenwild für den jeweiligen Zweck brauchbare Jagdhunde in genü-

gender Zahl mitzuführen und zu verwenden. Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 LJagdG bestimmt die oberste Jagdbehörde die Voraussetzungen für die Brauchbarkeit. Nach Satz 3 gilt ein Jagdhund als brauchbar, wenn er eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden hat. Die mitgeführten Hunde erfüllten diese Voraussetzungen nicht. Es kommt nicht darauf an, dass diese Hunde andere nicht gleichgestellte Prüfungen absolviert haben, hervorragend und erfolgreich ausgebildet wurden, sich im ständigen Einsatz befinden oder ein hohes Ausbildungs- und Trainingsniveau haben.

Die Ausführungen des Gerichts in dieser Sache konkretisieren einerseits die Pflichten des Jagdleiters in Bezug auf die umfassende Organisation einer Gesellschaftsjagd und dessen persönliche Verantwortung für die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorgaben. Das Verfahren kann daher auch Wirkungen auf andere Pflichten des Jagdleiters in der Organisation und Durchführung einer Gesellschaftsjagd – von Verkehrssicherungspflichten bis zur Kontrolle von Jagdschein und Schießfertigkeitssachweis der Mitjäger – entfalten. Andererseits wird die Bedeutung der Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde durch diese Rechtsprechung gestärkt.

Beate A. Fischer
Rechtsanwältin



Die Ausbildung und Prüfung der Jagdgebrauchshunde ist ein wesentlicher Teil der waidgerechten Jagdausübung.
Foto: Beate A. Fischer